

Die Dotations-Angelegenheit

ist im Abgeordnetenhaus zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt.

Die Kommission hatte sich in vertraulicher Berathung mit der Regierung dahin verständigt, daß dem Hause die Annahme des Gesetzes in folgender Fassung vorgeschlagen würde:

„Zur Verleihung von Dotationen an den Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck, in Anerkennung der von ihm so erfolgreich geleiteten äußeren preussischen Politik, und an diejenigen preussischen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, die Generale der Infanterie v. Roon, Freiherr v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz, Vogel v. Falckenstein, wird eine Summe von Einer und einer halben Million Thaler aus den eingehenden Kriegsschadigungen bereit gestellt.“

Die Vertheilung dieser Summe bleibt königlicher Bestimmung vorbehalten.“

Nach dem Gange der Vorberathung legte man die Hoffnung, daß der Vorschlag der Kommission einmüthig vom Hause angenommen werden würde.

Zu allgemeiner Ueberraschung stellte jedoch der Abgeordnete von Hoverbeck mit einer Anzahl Genossen von der Fortschrittspartei den Antrag, die Minister Graf Bismarck und von Roon aus der Zahl derer, welchen eine Nationalbelohnung zu Theil werden solle, zu streichen.

Die öffentliche Berathung über die Angelegenheit wurde von dem Berichterstatter der Kommission, Abgeordneten Stavenhagen, mit folgenden Worten eröffnet:

„Durch den Antrag der Kommission werden Sie aufgefordert wie ich mich mit Recht ausdrücken darf, eine weltgeschichtliche That zu vollziehen, die in unmittelbarem Zusammenhange steht mit der allerdings viel größeren historischen That, die unsere tapferen Heere vollzogen, als sie ihre Siegeslaufbahn hier zur Donau, dort zum Main beschritten. Sie werden aufgefordert, unserer Armee eine Ehrenbezeugung zu erweisen, ihr eine thatfächliche Anerkennung in ihren hervorragendsten Führern darzubringen. Wenn bei den im Gesetz genannten Namen die beiden königlichen Prinzen, die gerade die durch ihre Verdienste hervorragendsten Führer sind, nicht genannt sind, Se. königliche Hoheit der Kronprinz und Se. königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl, so bedarf das, wie ich glaube, keiner Erläuterung; und eben so wenig bedürfen die Beweggründe einer Erläuterung, welche die Kommission bestimmt haben, den Namen des Grafen v. Bismarck in das Gesetz mit aufzunehmen. Ich hatte mich der Hoffnung hingegeben, daß diese Vorlage möglichst einstimmig hier im Hause angenommen würde. Ich glaubte einigen Grund zu dieser Hoffnung zu haben durch die Fassung des Gesetzes, indem es auch nur von den Verdiensten spricht, die in diesem Kriege erworben sind. Es ist damit jeder Rückblick auf eine frühere Zeit ausgeschlossen. Zu meinem Bedauern sehe ich mich in dieser Hoffnung durch den Vorschlag des Herrn v. Hoverbeck getäuscht. Ich habe nur noch einen Wunsch auszusprechen. Als unsere Armee durch ihre Großthaten jenen historischen Akt vollzogen hat, war jedes preussische Herz von Stolz und Freude erfüllt. Möge die That, die wir heute vollziehen, ebensowohl zur Ehre und zur Freude des Vaterlandes gereichen!“

Der Abgeordnete von Hoverbeck begründete hierauf seinen Widerspruch gegen den Vorschlag der Kommission: Dotationen, meinte er, dürften nur Heerführern für glänzende Kriegsthaten verliehen werden. Minister im Amte dagegen dürften keine Nationalbelohnungen erhalten, selbst wenn ihre Verdienste um das Land die hervorragendsten wären, die man sich nur denken könne. Den jetzigen Ministern aber wolle er vollends keine Belohnungen bewilligen, weil sie dieselben noch nicht verdienen. Ihnen sei Indemnität, d. h. Straflosigkeit für ihre frühere budgetlose Verwaltung, oder (wie er sich beleidigend ausdrückte) „für ihre früheren Sünden“ bewilligt worden; nun noch eine National-Belohnung hinzuzufügen, das sei zu viel.

Die Mehrheit des Hauses hielt es nicht für angemessen, auf diese Ansichten näher einzugehen. Sie erkannte es vielmehr als Pflicht, dem einmüthigen Dankgeföhle des Landes ohne weitere Mißlänge des Parteistreiches Ausdruck zu geben.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Hoverbeck'sche Antrag verworfen, sodann der Antrag der Kommission

mit 219 gegen 80 Stimmen angenommen. Diese 80 Stimmen gehörten zur Hälfte der Fortschrittspartei, zur anderen Hälfte den Katholiken und Polen an.

Die Mehrheit des Hauses darf der freudigen Zustimmung des preussischen Volkes zu diesem Beschlusse versichert sein.

Der Gesetzentwurf ist nunmehr an das Herrenhaus gegangen, wo die unveränderte Annahme keinem Zweifel unterliegt.

Die Indemnität und die National-Belohnungen.

Der Widerspruch der Fortschrittspartei gegen die Dotation des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck und des Ministers von Roon hat im Lande einen peinlichen Eindruck gemacht: auch entschieden liberale Stimmen sprechen dies offen aus.

Die Gründe, welche Namens der Fortschrittspartei gegen die Belohnung der hochverdienten Männer angeführt wurden, sind so hinfällig, daß es kaum zu begreifen ist, wie ernste Leute dergleichen aussprechen konnten.

„Minister im Amte,“ sagt Herr von Hoverbeck, dürfen keine Belohnung ihrer Verdienste um das Land erhalten, weil ihre Thätigkeit noch nicht abgeschlossen ist. Es ist zunächst nicht abzusehen, warum dies nur von Ministern gelten sollte und nicht von Generalen, die ja möglicher Weise in einem späteren Feldzuge auch nicht so glücklich sein können, wie im früheren. Immerhin aber darf man in der Vergrößerung des preussischen Staates um 1400 Quadratmeilen und um 5 Millionen Einwohner, in der Aufrichtung der preussischen Herrschaft in ganz Norddeutschland, in der Vernichtung der österreichischen Machtstellung in Deutschland, — in diesen durch „die erfolgreich geleitete äußere Politik“ des Grafen Bismarck unzweifelhaft erlangenen Thatfachen einen so glorreichen Abschluß der bis herigen Thätigkeit erblicken, daß das hierdurch erworbene Verdienst dem Minister nicht mehr entzissen oder verkümmert werden kann.

Wenn es nach Herrn von Hoverbeck und seinen demokratischen Freunden ginge, so müßte der König, um dem Grafen von Bismarck den Dank des Vaterlandes bezeugen zu können, ihn zuerst seines Amtes entlassen und auf seine weiteren Dienste verzichten. Das Verlangen ist geradezu thöricht. Auch steht derselbe im Widerspruche mit allen ähnlichen Vorgängen früherer Zeit. Auch nach den Befreiungskriegen wurden Nationalbelohnungen an Staatsmänner bewilligt, deren Thätigkeit noch nicht „abgeschlossen“ war.

Der demokratische Abgeordnete sagt ferner: man habe den Ministern Indemnität „für ihre früheren Sünden“ ertheilt, — das sei genug, ihnen noch Belohnungen zu gewähren, wäre zu viel. Er hätte nur gleich hinzufügen sollen, daß er selbst und seine nächsten Freunde auch an der Ertheilung der Indemnität keinen Antheil hatten. Dieselben Männer gerade, welche die Indemnität nicht ertheilen wollten, widersprechen jetzt auch der National-Belohnung. Sie haben in ihrem Parteeifer die Verdienste der Regierung überhaupt nicht anerkannt, — für sie giebt es Nichts als ihren Budgetstreit und ihre parlamentarischen Herrschaftsgelüste, und so lange diese nicht befriedigt sind, gilt ihnen die Größe und der Ruhm des Vaterlandes Nichts. Sie haben kein Recht, sich auf die Indemnität zu berufen, da sie dieselbe, soviel an ihnen war, zu verhindern gestrebt hatten. Ebensowenig aber steht es ihnen zu, der Indemnität, die sie nicht gewollt, hinterher eine Bedeutung nach ihrem Sinne unterzuschieben. Diejenigen, welche die Indemnität wirklich ertheilt haben, stellten sich nicht auf den Standpunkt, damit nur eben Verzeihung „für die früheren Sünden“ der Regierung zu ertheilen, sondern sie erkannten ausdrücklich an, daß von Strafe und Verantwortung für die früheren Handlungen der Regierung thatfächlich gar nicht die Rede sein könne, weil die Regierung sich vielmehr Dank und Anerkennung Seitens des Volkes verdient habe.

Die Kommission, welche den Antrag auf Indemnität stellte, sagte in ihrem Berichte Namens ihrer Mehrheit: „Im Ernste werde schwerlich Jemand glauben, nach den Ereignissen dieses Jahres einen Minister wegen der Militair-Reorganisation und

ihrer Kosten zur Verantwortung ziehen zu können, ja man würde dieselben in den letzten Jahren wohl kaum bestritten haben, wenn damals der diesjährige Krieg hätte vorhergesehen und vorhergesagt werden können."

Bei der Berathung im Hause sagte ein Redner der liberalen Partei:

"Der Konflikt ist entstanden, weil die Regierung einen großen Staatszweck durchführen wollte, den sie hier nicht öffentlich bekennen und in seinen Einzelheiten vorher vorlegen konnte. Dieser große Staatszweck ist auf eine glänzende Weise erfüllt, und das ist für mich der wahre Grund der Indemnitäts-Erklärung, welche uns die Regierung in zuvorkommender Weise entgegenbringt." "Der Erfolg ist, ich möchte sagen, das Gottesgericht; es ist die Entscheidung von oben, die der Mensch anerkennen muß."

"Und darum lassen Sie uns mit freudigem Danke die Hand ergreifen, die uns durch die Forderung der Indemnität vom Throne entgegengereicht wird."

Auch die Männer der Fortschrittspartei, soweit sie sich an der Bewilligung der Indemnität beteiligten, erkannten an, daß sie im eigenen Interesse der liberalen Sache die Indemnität ertheilen mußten. Ein Redner schloß mit den Worten: "Wenn wir in dieser großen Zeit den Konflikt nicht schließen, dann fürchte ich, könnte der verfassungslöse Zustand verewigt werden durch unsere Schuld."

Der Berichterstatter der Kommission endlich, einer der bedeutendsten Redner der Fortschrittspartei, sagte: "Die Hand wird uns zur Versöhnung geboten, — es wird uns der Boden der Verfassung gewährt durch die Erklärungen, durch Vorlagen, durch das Einlenken der Staatsregierung. Wir können den Frieden schließen mit Ehren, darum müssen wir ihn schließen. Ja, wir werden den Bogen auch künftig und in nächster Zeit nicht zu straff spannen dürfen. Wollte das Haus den Versuch machen, von dem äußersten Recht, welches ihm die Verfassung gewährt, Gebrauch zu machen, dann würde das geltend gemachte Recht zusammenbrechen, davon bin ich überzeugt. . . . Die öffentliche Meinung unseres Landes hat sich kundgegeben durch die Stimmung des Heeres, durch die Wahlen, durch das gehobene Gefühl, welches jetzt unser Volk nach den großen Erfolgen seines Heeres erfüllt. Die Hunderttausende unserer Krieger, welche jetzt an den heimatlichen Heerd zurückkehren, die werden nicht von dem Budgetstreit sprechen, sondern von den Schlachten, die sie gewonnen, und von den Erfolgen, die sie errungen. Auf diese Stimmung und auf diese öffentliche Meinung haben wir Rücksicht zu nehmen."

"Darüber dürfen wir uns nicht täuschen, sagte der Redner ferner: würde die Versöhnung von der Mehrheit dieses Hauses zurückgewiesen, — dann wäre der Bruch da, der vollständige und nicht wieder gut zu machende Bruch zwischen der Regierung und der Landesvertretung."

Wohl sprach jener Redner auch von „Sünden der Vergangenheit“, — aber indem er auf den großen Römer Scipio hinwies, der, als er angeklagt wurde, das römische Volk aufforderte, statt seine Anklage zu hören, den Göttern für seine Siege zu danken."

"Die Geschichte des letzten Jahres, sagte er schließlich, hat dem Ministerium die Indemnität ertheilt. Sprechen wir sie aus."

Das waren die Stimmungen und Ueberzeugungen, aus denen selbst die Fortschrittspartei sich der Ertheilung der Indemnität nicht entziehen konnte: Gott für die Siege und Erfolge der Regierung zu danken, — und mit freudigem Danke die Hand der Versöhnung zu ergreifen, — das war der Geist und Wille derer, welche die Indemnität wirklich ertheilt haben. Mit diesem Sinne der Indemnität steht die weitere Bezeugung des Dankes durch die bewilligten National-Belohnungen in voller Uebereinstimmung.

In Hannover

hat unsere Staatsregierung, nachdem die Mittel der Nachsicht und Milde gegenüber dem wühlerischen Treiben ihrer Widersacher erschöpft waren, nunmehr Maßregeln ergriffen, um Niemanden mehr in Zweifel darüber zu lassen, daß sie die Rechte und das Ansehen der preussischen Herrschaft daselbst nach allen Seiten kräftig zu wahren entschlossen ist.

Die Verblendung des vormaligen Königs von Hannover, welcher durch den Ausgang des von ihm selbst verschuldeten Krieges seinen Thron unwiederbringlich verloren hat, der sich aber der Erkenntniß der thatsächlichen Lage der Dinge in Deutschland und in Europa jetzt ebenso hartnäckig verschließt, wie er vordem das wahre Interesse seiner Krone und seines Landes verkannte, drohte einen Theil der Bevölkerung seines früheren Landes durch unablässige Verführung und Aufreizung gegen die neue Obrigkeit mit ins Verderben zu ziehen. Die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche ihm ein Theil der Hannoveraner bewahrt, wurden fort und fort genißbraucht, um der neuen Regierung des Landes Schwierigkeiten zu bereiten, — in der That aber nur zum Verderben Derer, die sich in den Fallstricken der Verführung fangen lassen.

Schon jetzt tritt klar und unverkennbar hervor, daß König Georg diejenigen Kreise des hannoverschen Volkes, auf deren Treue er seine trügerischen Hoffnungen baut, mehr und mehr in die peinlichste, verhängnißvollste Lage versetzt. Zahlreiche ehrenwerthe Familien werden durch ihn, vermöge einer irthümlichen Auffassung der Treue und Ehre, um jede Möglichkeit der Existenz in dem neuen Staatsverbande gebracht. Namentlich sucht der König durch seine eigenen Mahnungen und durch einzelne Vertraute seinen früheren Offizieren Verpflichtungen aufzuerlegen, die mit der jetzigen Lage der Dinge rechtlich und thatsächlich ganz unvereinbar sind.

Gleichzeitig wird von den Anhängern und Söldlingen des entthronten Königs Alles versucht, um in den unteren Schichten des Volkes durch thörichte Vorpiegelungen und gehässige Aufreizungen immer mehr einen Geist des Trostes und der Widerspenstigkeit gegen die preussischen Behörden und gegen das preussische Militär zu erzeugen. Freilich hat es alle Verführung bisher nicht weiter zu bringen vermocht, als zu Kundgebungen ohnmächtigen Uebermuths oder feiger Rohheit, nirgends, Gott sei Dank! zu einer offenen und entschlossenen Auflehnung. Aber die preussische Regierung war es sich selbst und ihren neuen Unterthanen schuldig, dem verderblichen Treiben Halt zu gebieten, ehe dasselbe zu schwereren und traurigeren Konflikten führen konnte, und durch kräftige Handhabung ihres Rechtes und ihrer Macht dem hannoverschen Volke endlich Ruhe und Schutz gegen die gleichnerische und gewissenlose Irreleitung zu gewähren.

In solcher Absicht hat der König einen Allerhöchsten Erlass an den General-Gouverneur von Voigts-Rheß in Hannover gerichtet, durch welchen diesem alle erforderlichen Befugnisse ertheilt werden, um sowohl dem Widerstreben einzelner Beamten als auch den Wühlereien unter den hannoverschen Offizieren, sowie den hiebenhaften Beleidigungen gegen preussische Militärpersonen wirksam zu steuern.

Der königliche Erlass lautet:

"Ich ermächtige Sie hierdurch, jeden Beamten der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz, sobald Sie es im Interesse Meines Dienstes für erforderlich halten, ohne weitere Rückfrage einstweilen vom Amte zu entheben. Von dieser Ermächtigung haben Sie unverzüglich Gebrauch zu machen in Betreff aller derjenigen Beamten, auf deren rückhaltlose Mitwirkung behufs Ausführung Meiner Ihnen bekannten Absichten Sie nicht glauben rechnen zu können; für die einstweilige Vertretung der suspendirten Beamten ist Sorge zu tragen und behufs Meiner Entscheidung über die Frage der Dienstentlassung an das Staats-Ministerium zu berichten. Diejenigen der ehemaligen hannoverschen Armee angehörigen Militär-Personen, welche sich an Wühlereien und Kundgebungen gegen Meine Regierung mittelbar oder unmittelbar beteiligen, haben Sie unverzüglich nach der Festung Minden abzuführen zu lassen, damit gegen dieselben die weitere kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet werden kann. Solche Personen, welche sich Beleidigungen gegen uniformirte Militärpersonen, letztere mögen sich im Dienste befinden oder nicht, zu Schulden kommen lassen, haben Sie sofort aufgreifen und nach Minden abführen zu lassen, woselbst sie bis zu Meiner weiteren Verfügung, eventuell bis zu endgültiger Ordnung der Verhältnisse in Haft zu halten sein werden. Für die sofortige und pünktliche Ausführung dieses Meines Befehls mache Ich Sie persönlich verantwortlich."

Berlin, den 3. Dezember 1866.

Wilhelm.

v. Bismarck.

Der General-Gouverneur hat von der ihm ertheilten Befugniß zunächst Gebrauch gemacht, um einen durch preußen-

feindliche Wühlereien bekannten Grafen von Kielmannsegge, ferner einen Kaufmann aus Hannover und einige andere Personen nach der Festung Minden abführen zu lassen. Auch sind eine Anzahl höherer Beamten, welche eine dreifache Kundgebung eines Theils der hannoverschen Ritterschaft mit unterschrieben haben, ihrer Aemter enthoben worden.

Unsere Regierung hat ferner, um den feindlichen Wühlereien unter dem vormalig hannoverschen Militair erfolgreich entgegenzutreten zu können, das preussische Militair-Strafgesetz dort eingeführt und alle hannoverschen Militairpersonen unter die preussischen Militairgerichte gestellt.

Endlich ist in Hannover ein bewährter preussischer Beamter mit der Leitung der Landespolizei betraut worden.

Der Ernst, der sich in dieser Anordnungen kundgiebt, scheint sofort von bedeutender Wirkung in Hannover gewesen zu sein. In allen Kreisen macht sich seit einigen Tagen eine ruhigere und besonnenere Stimmung geltend.

Mehrere der einflussreichsten hannoverschen Offiziere haben sich nach Berlin begeben, vermuthlich um sich hier unmittelbar Aufklärung über die Wege zu verschaffen, welche ihnen und ihren Kameraden noch offen stehen, um aus ihrer peinlichen und unhaltbaren Lage herauszukommen.

Inzwischen hat der General-Gouverneur den Unteroffizieren, welche sich wegen ihres Uebertritts in die preussische Armee bis zum 7. Dezember hatten entscheiden sollen, noch eine kurze Nachfrist bis zum 12ten gewährt, und sie zugleich gegenüber falschen Vorpiegelungen darüber belehrt, daß ihr früherer Fahnen-Eid sie nicht hindere, in die preussische Armee einzutreten, und daß kein früherer Vorgesetzter mehr irgend ein Recht habe, ihnen Befehle zu ertheilen. Bereits sollen denn auch über 1200 Unteroffiziere sich zum Eintritt in die preussische Armee gemeldet haben. Auch die Rekrutenaushreibungen sind in den letzten Tagen ohne jede Störung verlaufen und eine große Zahl junger Leute aus Hannover haben sich zum freiwilligen Dienst gemeldet.

So ist denn zu hoffen, daß die ergriffenen Maßregeln vornehmlich die Bedeutung einer eindringlichen und heilsamen Mahnung und Warnung haben werden und daß es zur Herstellung befriedigender Zustände in Hannover der wirklichen Anwendung voller Strenge nicht bedürfen werde, zu welcher unsere Regierung nöthigen Falls entschlossen und bereit ist.

Hannoversche Staatsgelder.

Bekanntlich sind einige Tage vor der durch Preussische Truppen erfolgten Besetzung Hannovers aus den Beständen dortiger Kassen außer einem baaren Geldbetrage von etwa 1,700,000 Thlr., verzinsliche, zum Landesvermögen gehörige Werthpapiere zum Belauf von mehr als 19 Millionen Thaler ausgeführt und nach England geschafft worden. Die wegen Wiederherbeischaffung dieser Papiere eingeleiteten Verhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt.

Von dem Civil-Kommissarius für Hannover ist bereits im August d. J. die erforderliche Veranstaltung getroffen worden, daß auf die gedachten Papiere bis auf Weiteres weder Zins- noch Kapitalzahlungen erfolgen. Diese Maßregel läßt indeß einen ausreichenden Erfolg nicht erwarten, vielmehr sind zur Sicherstellung des Landes weitere Vorkehrungen unerlässlich geworden.

Insofern es sich um Papiere handelt, welche nicht im ehemaligen Königreich Hannover ausgestellt und zahlbar sind, wird allerdings nur übrig bleiben, das gewöhnliche Amortisationsverfahren einzuleiten.

Hinsichtlich des bei Weitem größeren Theils der ausgeführten Papiere dagegen, welche in hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Obligationen, in Verbriefungen von hannoverschen Kredit-Vereinen u. s. w. bestehen, ist zur Wiedererlangung des entzogenen Landeseigenthums ein kürzerer Weg ins Auge zu fassen gewesen. Durch **Königliche Verordnung vom 10. v. M.** sind diese Papiere für vernichtet erklärt und ist die Ausfertigung neuer Dokumente an Stelle der vernichteten genehmigt worden.

Diese Maßregel konnte mit voller Berechtigung getroffen werden, da das Gesetzgebungs-Recht für die in Folge des letzten Krieges mit der Monarchie vereinigten Landestheile zur Zeit unbeschränkt bei Sr. Majestät dem Könige ruht.

Aber auch in der Sache konnte diese Maßregel keinem Bedenken unterliegen, da es bekannt ist, daß die ausgeführten Papiere in Aufbewahrung gegeben, mithin nicht in die Hände des Publikums übergegangen sind, und sonach eine Beeinträchtigung dritter Inhaber, welche redlicherweise dergleichen Papiere etwa erworben haben könnten, nicht eintreten kann. Die bezeichnete Maßregel wird das wirksamste Mittel sein, wenn nicht den Widerstand des Königs Georg zu brechen, doch die dem Lande zugefügte Beschädigung auf das möglich geringste Maß zurückzuführen.

Außer den erwähnten Papieren ist noch eine beträchtliche Summe in Effekten gleichzeitig außer Landes geschafft worden, welche für Darlehne aus der Staatskasse zur Sicherheit von den Schuldern deponirt worden waren. Diese konnten als fremdes Eigenthum nicht amortisirt werden, in Betreff ihrer ist daher nur die von dem Civil-Kommissarius verfügte Einstellung der Zinsen- und Kapital-Zahlungen im gesetzlichen Wege bestätigt worden, soweit diese Effekten im vormaligen Königreich Hannover zahlbar sind.

Der Militair-Stat.

Das Abgeordnetenhaus ist mit der Vorberathung des Staatshaushalts im Wesentlichen zum Schlusse gelangt.

Die Stats des landwirthschaftlichen und des Kultus-Ministeriums haben nur zu kurzen und unerheblichen Verhandlungen Anlaß gegeben und sind fast durchweg nach den Ansätzen der Regierung bewilligt worden.

Lebhafte Kämpfe schienen für die Berathung des Militair-Stats bevorzustehen, da bereits vor einiger Zeit Anträge Seitens der Fortschrittspartei angekündigt waren, deren Absicht dahin gerichtet schien, den ganzen Militair-Stat wiederum in der Schwebe zu erhalten und dadurch den Keim zur Erneuerung des langjährigen Streites über die Heereseinrichtungen zu legen.

Man wollte nämlich die Ausgaben für das Heer, wie die Regierung sie veranschlagt hat, zwar im Ganzen bewilligen, ohne aber damit die einzelnen Ansätze zu genehmigen, um nicht etwa der Meinung Raum zu geben, daß das Abgeordnetenhaus die auf der Reorganisation beruhenden Heereseinrichtungen jetzt ohne Weiteres billige.

Inzwischen hatte vielfach verlautet, daß die Regierung eine derartige Bewilligung als eine unmittelbare Wiedereröffnung des alten Streites ansehen und danach handeln würde. Demzufolge fanden zwischen den verschiedenen Abtheilungen der Fortschrittspartei lebhaftere Erörterungen statt, um einen Weg zu finden, den augenblicklichen Ausbruch des Konfliktes zu vermeiden, doch aber den alten Widerspruch gegen die Heereseinrichtungen auch jetzt geltend zu machen.

Die gesammte Oppositionspartei vereinigte sich denn über sogenannte „Resolutionen“, durch welche vor jedem Beschluß über die diesjährigen Militair-Ausgaben erklärt werden sollte, 1) daß dieser Stat nur einen einseitigen Charakter habe, da die künftige Feststellung der Militair-Ausgaben mit Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf den Norddeutschen Bund erfolgen müsse (was sich auch ohne solche Erklärung ganz von selbst versteht), — 2) daß durch die Bewilligung nicht eine Genehmigung der jetzigen Heereseinrichtungen ausgesprochen werden solle, wozu es erst eines neuen Gesetzes bedürfe, — 3) daß die jedesmalige Stärke des Heeres nur mit Genehmigung der Landesvertretung festgestellt werden könne.

Der Kriegs-Minister vonoon erklärte sich bei der öffentlichen Verhandlung dahin, daß die Regierung eine neue Erörterung der lange bestrittenen Grundsätze vermieden zu sehen wünsche; sie sei deshalb mit der einfachen Annahme des Stats einverstanden und werde daraus nicht etwa folgern, daß damit allen ihren gesetzgeberischen Vorschlägen der letzten Jahre zugestimmt sei. Der Minister mahnte von der Annahme der (Waldeck'schen) Resolution ab, obwohl diese nur Sache des Hauses sei; die Regierung werde dadurch zu Nichts verpflichtet. Es sei aber zu besorgen, daß dadurch nur der Keim zu neuen Konflikten gelegt werde. Im Uebrigen müsse die Regierung verlangen, daß der von ihr vorgelegte wirkliche Stat, nicht etwa bloß ein Pauschquantum, bewilligt werde. Letzteres wäre sehr bedenklich, da man damit leicht auf alle die Schwierigkeiten zurückkommen könnte, die seit 1861 in Folge der damaligen außerordentlichen Bewilligung entstanden waren.

Bei der Abstimmung wurde zuvörderst die Waldeck'sche Resolution mit schwacher Mehrheit (165 gegen 151 Stimmen) angenommen. Die Anträge der Linken auf bloße Bewilligung einer Pauschsumme (ohne Bezugnahme auf die Ansätze des Voranschlags) wurden abgelehnt, dagegen unter Zustimmung des Kriegsministers ein Antrag auf Bewilligung der (ungefähren) Gesamtsumme mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Stat schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

Hiermit ist den berechtigten grundsätzlichen Anforderungen der

Regierung Genüge geschehen und der Militair-Stat für 1867 in befriedigender Weise vereinbart.

Den vorangeschickten Resolutionen ist eine unmittelbare thatsächliche Bedeutung für jetzt nicht beizumessen.

Nach dem Militair-Stat wurde auch der Marine-Stat im Wesentlichen nach den Voranschlägen der Regierung genehmigt.

Demnächst kam der Stat des Handels-Ministeriums zur Berathung.

Nach Beendigung der Vorberathung tritt in wenigen Tagen die endgültige Schlussberathung über sämtliche einzelne Sätze des Stats ein.

Es ist zu erwarten, daß das Haus hierbei einige früher gefasste Beschlüsse, durch deren Aufrechterhaltung das Staatsinteresse beeinträchtigt würde, zurücknehmen werde.

Die preussische Marine und der einheimische Schiffs- und Maschinenbau.

In den Zeitungen und im Landtage ist neuerdings mehrfach darauf hingewiesen worden, daß bei der jetzt in Aussicht stehenden Vergrößerung der vaterländischen Marine es eine Hauptaufgabe der Regierung sein sollte, unsere einheimische Industrie heranzuziehen, damit Preußen in Betreff des Schiffs- und Maschinenbaues immer unabhängiger vom Auslande würde. Es wird hierbei unter Anderem einer Anstalt bei Stettin gedacht, die im Stande sei, eben so gute, ja bessere Arbeit zu liefern, als die aus England und Frankreich bezogenen Schiffe aufweisen könnten, und hinzugefügt, daß eine Betheiligung der einheimischen Industrie nur möglich sei, wenn derselben wenigstens ebenso hohe Preise und günstige Bedingungen wie dem Auslande bewilligt würden.

Bei allen jenen Erörterungen scheint die Ansicht zu Grunde zu liegen, daß die Regierung bis jetzt ihre Bestellungen an Schiffen und Maschinen nur dem Auslande übergeben, die einheimischen Industriellen aber entweder von vorne herein übergangen oder ihnen derartig harte Bedingungen gestellt habe, welche es unmöglich machten, die Arbeiten zu übernehmen, worauf dann den Ausländern bessere Preise und Bedingungen bewilligt worden seien.

Zur Widerlegung dieser irrthümlichen Anschauungen werden folgende Thatsachen genügen und den Beweis liefern, daß die Regierung sich aufs Vollständigste der Vortheile bewußt ist, die durch die Unabhängigkeit vom Auslande auch in Betreff des Schiffsbaues und Maschinenwesens erwachsen.

Es sind an umfangreicheren Arbeiten bei inländischen Industriellen Seitens der Regierung in Bau gegeben worden: erstens sämtliche in der Jade in Thätigkeit befindlichen Dampfbagger und Dampfboote, sowie die in neuerer Zeit erbauten Dampfbagger nebst Schleppdampfern für die Dfischfäßen; zweitens die Schiffkörper und Maschinen von 19 Dampfkanonenbooten; drittens eine der großen Dampfmaschinen für gedeckte Korvetten, wozu schließlich auch noch das Dampfschiff „Pommerania“ (für das General-Post-Unt) kommt.

Von diesen Fahrzeugen und Maschinen hat im Besonderen das erwähnte Etablissement bei Stettin gebaut: 4 der Dampfkanonenboots-Maschinen à 80 Pferdekraft und 3 von denen à 60 Pferdekraft, einen Dampfbagger und ein Schleppdampfschiff, das Postdampfschiff „Pommerania“ und schließlich die Dampfmaschine für eine gedeckte Korvette. Dieser letzte Versuch hat nun leider bei den später erbauten Schiffen der gleichen Klasse nicht erneut werden können, weil es sich ergab, daß die genannte Anstalt den von ihr eingegangenen Verpflichtungen Betreffs der Aufstellungszeit der Maschinen nicht entfernt entsprechen konnte, vielmehr statt der kontraktlich festgesetzten Frist von 5 Monaten fast 2 Jahre gebrauchte, wodurch nicht allein das betreffende Schiff ungebührlich lange der Verwendung entzogen blieb, sondern wegen der bei den Probefahrten wiederholt hervortretenden Mängel der Maschine unter sehr bedeutenden Kosten im Dienst gehalten werden mußte. Dies sind Uebelstände, denen sich die Regierung im Interesse des Dienstes der Marine unter keiner Bedingung wiederum aussetzen durfte.

Daß bei so geringer Gewähr für die sofortige Brauchbarkeit eines Schiffes nach Ablauf der vereinbarten Lieferungsfrist eine Regierung Abstand nehmen muß von dem Heranziehen der betreffenden Anstalt zu ähnlichen großen Arbeiten im Schiff-

und Maschinenbau, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung. Auf einem anderen Gebiete sind indes von Neuem Versuche gemacht worden, die in Rede stehende Anstalt zu beschäftigen, indem Unterhandlungen über die Erbauung eines großen eisernen schwimmenden Dockes gepflogen worden, welche indes endlich abgebrochen werden mußten, da immer neue dort geltend gemachte Bedenkllichkeiten und Aenderungsvorschläge einen Abschluß in absehbarer Ferne nicht erwarten ließen.

Der Bau ist trotzdem der inländischen Industrie erhalten geblieben, da eine andere geachtete Maschinenbau-Anstalt denselben übernommen hat.

Die vielfachen theils gelungenen, theils mißlungenen Versuche, welche die Regierung gemacht hat, die einheimische Industrie durch Bestellungen im Schiff- und Maschinenbau zu beschäftigen und zu heben, werden bethätigen, daß sie sämtliche Seitens dieser Industrie im genannten Fache auch an Private gelieferten Arbeiten mit Aufmerksamkeit verfolgt und daß sie nach gewonnener Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Anstalten mit Bestellungen bei ihnen, soweit das Bedürfnis dazu vorhanden ist und die Leistungsfähigkeit der Etablissements reicht, nicht zurück hält. Kostspielige unsichere Versuche auf diesem Gebiete vorzunehmen, verbietet allerdings eine gesunde Finanz-Oekonomie.

Die Berathungen der Regierungen des Norddeutschen Bundes Behufs Feststellung des dem Norddeutschen Parlamente vorzuliegenden Verfassungs-Entwurfs werden am 15ten d. M. in Berlin eröffnet werden.

Die preussische Regierung wird dabei durch den Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck und durch den Wirklichen Geheimen Rath und Gesandten von Savigny vertreten sein.

Eine weitere Ausdehnung der Amnestie für Pressvergehen.

Durch die aus Anlaß des ruhmvoll wiederhergestellten Friedens erlassene Amnestie vom 20. September d. J. hatte Se. Majestät der König unter Anderem auch diejenigen Personen, welche wegen einer mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt waren, diese Strafe in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen.

Außer den Freiheits- und Geldstrafen können aber die mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen, falls die betreffenden Personen während eines gewissen Zeitraums mehrfach verurtheilt worden sind, nach §. 54 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 auch den Verlust des Gewerbebetriebs als Buchdrucker, Buchhändler u. s. w. nach sich ziehen, und sind im Laufe der letzten Jahre auch derartige Verurtheilungen vielfach erfolgt.

Die Allerhöchste Amnestie erstreckte sich zunächst nicht auf diese Fälle, da in derselben die Aufhebung der so entstandenen Unfähigkeit zum Gewerbebetriebe nicht ausgesprochen war.

Auf Grund mehrfacher an die Staatsregierung gerichteter Anfragen und Gesuche hat dieselbe jedoch die in Rede stehenden Verurtheilungen zum Gegenstande weiterer Erwägung gemacht. Den Absichten und Beweggründen des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom 20. September schien es zu entsprechen, auch diejenigen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche den wegen Pressvergehen Verurtheilten aus der Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe erwachsen sind.

Se. Majestät der König hat deshalb auf den Antrag der Minister des Innern und der Justiz bestimmt, daß denjenigen Personen, welchen wegen eines bis zum 20. September d. J. mittelst der Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens die Befugniß zum Betriebe eines der in Rede stehenden Gewerbe aberkannt ist, die Genehmigung zu diesem Betriebe von den Bezirks-Regierungen nach Maßgabe des §. 1 des Pressgesetzes wieder ertheilt werden könne, (vorausgesetzt natürlich, daß den betreffenden Personen nicht aus anderen inzwischen eingetretenen Thatsachen ein Bedenken gegen ihre, zu jenem Gewerbebetriebe gesetzlich erforderliche Unbescholtenheit entgegensteht.)